

Gremientätigkeiten und Nebeneinkünfte des Bürgermeisters im Jahr 2020

Nach § 16 des nordrhein-westfälischen Korruptionsbekämpfungsgesetzes sind die Hauptverwaltungsbeamten aller Behörden dem Leiter der jeweiligen Aufsichtsbehörde gegenüber verpflichtet,

- Ihre Tätigkeiten in Aufsichtsräten und sonstigen Gremien privatrechtlicher Unternehmen oder sonstiger (auch öffentlich-rechtlich geführter) Einrichtungen,
- Funktionen in Vereinen und ähnlichen Organisationen sowie
- vorhandene Beraterverträge

einmal jährlich offenzulegen.

Da die Aufsicht über die Gemeinde Marienheide vom Landrat des Oberbergischen Kreises ausgeübt wird, ist der Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter der Marienheider Gemeindeverwaltung ihm gegenüber auskunftspflichtig. Die Angaben sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden.

Bürgermeister Stefan Meisenberg hat am 18.01.2021 in seiner Mitteilung an den Landrat des Oberbergischen Kreises folgende Tätigkeiten und Funktionen für das Jahr 2020 angegeben:

- Vertreter in der Verbandsversammlung des Abfall-, Sammel- und Transportverbandes (ASTO),
- Mitglied des Aufsichtsrates der AggerEnergie GmbH (nicht stimmberechtigt ab 01.07.2018)
- Stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Civitec Zweckverbandes,
- Stellv. Mitglied in der Schulverbandsversammlung des Zweckverbandes der Schulen für Lernbehinderte (Sonderschulen),
- Mitglied der Gesellschafterversammlung des Gründer- und Technologiezentrums (GTC),
- Mitglied des Regionalbeirates Oberberg der Kreissparkasse Köln,
- Mitglied des Regionalbeirates der GVV Kommunal Versicherung,
- Mitglied des Vorstandes der Marienheider Bürgerstiftung (stellvertretender Vorsitzender)

Nach § 17 des nordrhein-westfälischen Korruptionsbekämpfungsgesetzes müssen Bürgermeister außerdem dem Gemeinderat einmal jährlich Auskunft über Art und Umfang ihrer Nebentätigkeiten geben. Das nordrhein-westfälische Landesbeamtengesetz unterscheidet dabei zwischen genehmigungspflichtigen und nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten. Nicht genehmigungspflichtig sind zum Beispiel schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeiten. Sowohl für genehmigungspflichtige als auch für nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten gilt jedoch, dass sie die Ausübung des Hauptamtes nicht beeinträchtigen dürfen.

Bürgermeister Stefan Meisenberg hat dem Gemeinderat folgende Vergütungen von Nebentätigkeiten für das Jahr 2020 mitgeteilt:

- 2.150,00 € als Mitglied des Aufsichtsrates der AggerEnergie GmbH,
- 200,00 € als Mitglied des Regionalbeirates Oberberg der Kreissparkasse Köln.

Alle Vergütungen wurden direkt an die Gemeindekasse Marienheide gezahlt, da es sich um Tätigkeiten handelte, zu deren Übernahme der Bürgermeister verpflichtet war. Diese Tätigkeiten zählen nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 31.03.2011 (BVerwG 2 C 12.09) als Tätigkeit des Hauptamtes. Dafür erhaltene Vergütungen sind an den Dienstherrn abzuführen.